

Landratsamt Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen - Postfach 14 62 - 72484 Sigmaringen

Umwelt und Arbeitsschutz

Reinhold Kranz

☎ 0 75 71 / 102 – 2300 **☎** 0 75 71 / 102 – 2399 **☑** reinhold.kranz@LRASIG.de

Az.: I/12.4-364.14 Kr

Sigmaringen, 24. Februar 2014

Befristete Änderung der Allgemeinverfügung über die Kletterregelung Oberes Donautal vom 29.04.2008

Auf der Grundlage von § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Felsen für das Klettern gesperrt. Ausnahmen hiervon sind nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich. Aufgrund geänderter fachtechnischer Vorgaben wird eine 1. Befristete Änderung der Allgemeinverfügung bis maximal 31.12.2016 erlassen.

Verfügung:

١.

1. An den nachfolgenden Felsen bzw. Routen gelten folgende Regelungen:

1.1 Schaufels

Folgende Routen sind von 1. August bis 30. September, von 1. bis 31. Oktober ab 12 Uhr sowie von 1. November bis 31. Dezember zum Klettern freigegeben; eine weitere Freigabe bei Brutende ist möglich:

Alter Ebinger Turm Weg Kaiserweg Ravioli unter roter Soße Rivalen unter roter Sonne Schöner Riss Doktor Mabuse Im Reich der Zyklopen Die Sonne am Kaiserhimmel Klaus Werner Ged. Weg La Fete de Plaisir Jenseits von Afrika

Folgende Routen sind ganzjährig freigegeben, von 1. bis 31. Oktober jedoch erst ab 12 Uhr:

Gerader Riss (nachrichtlich aufgeführte Route, ohne Änderung)

Koi Weib, koi Gschrei (nachrichtlich aufgeführte Route, ohne Änderung)

Via Veterano

Normalweg

Leere Welt

Bled Gloffa

Dreamteam

Godfather of Rock

Trizeps

Direkter Einstieg

Chrome Dome

Sese

Cats

Zwergentod

Schurer Ged. Weg (nachrichtlich aufgeführte Route, ohne Änderung)

Bröggale oder was (nachrichtlich aufgeführte Route, ohne Änderung)

Traumpfeiler (nachrichtlich aufgeführte Route, ohne Änderung)

Utopia (nachrichtlich aufgeführte Route, ohne Änderung)

Herbstweg (nachrichtlich aufgeführte Route, ohne Änderung)

1.2 Hölle

Alle Routen in den Sektoren Südwand, Torbogen und Balkon (zusammengefasst Linke Hölle) sind von 1. August bis 30. September, von 1. bis 31. Oktober ab 12 Uhr sowie von 1. November bis 31. Dezember zum Klettern freigegeben; eine weitere Freigabe bei Brutende ist möglich.

Alle Routen im Sektor Rechter Wandteil sind ganzjährig freigegeben.

1.3 Der <u>Nebenfels</u> zum Stuhlfels (nordöstlich neben dem Hauptfelsen) ist ganzjährig zum Klettern freigegeben.

1.4 Dachstein

Alle Routen im Sektor Hausener Kante sind ganzjährig freigegeben.

<u>Hinweis:</u> Alle Routen im **Sektor Reutlinger Weg** (d. h. alle Routen rechts der "Direkten Dachsteinkante") bleiben **ganzjährig gesperrt**.

- Die Übersicht "Freigegebene Routen am Schaufels" ist Bestandteil dieser Verfügung.
- 3. Diese Regelung einer geänderten Freigabe ist befristet und gilt bis 31.12.2016 und tritt danach automatisch außer Kraft.
- 4. Alle übrigen Grundlagen und Regelungen der Allgemeinverfügung mit Nebenbestimmungen über die Kletterregelung Oberes Donautal vom 29.04.2008 bleiben unverändert gültig.

II.

Begründung:

Auf Einladung des Regierungspräsidiums Tübingen fand am 7. Juni 2013 ein "Runder Tisch" zum Thema "Klettern im Oberen Donautal" statt. Neben dem Regierungspräsidium haben hieran Vertreter aller maßgeblichen Organisationen – Deutscher Alpenverein/Landesverband Baden-Württemberg, Arbeitskreis Klettern und Naturschutz, Landesnaturschutzverband, Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz, Bund Naturschutz Alb-Neckar, Vogelwarte Radolfzell, Naturschutzzentrum Obere Donau, Landratsamt Sigmaringen/Untere Naturschutzbehörde – teilgenommen.

Grundsätzliches:

Biotopschutz: Offene Felsbildungen stellen gesetzlich geschützte Biotope dar, in denen das Klettern grundsätzlich unzulässig ist. Mit der Allgemeinverfügung vom 29.04.2008 wurde das Klettern an bestimmten Felsen und Routen im Rahmen einer Ausnahme freigegeben. Diese Ausnahmen konnten zugelassen werden, weil die einschlägigen naturschutzfachlichen Gutachten zu dem Ergebnis gekommen sind, dass das Klettern im Rahmen der freigegebenen Möglichkeiten an diesen Felsen und Routen keine erhebliche Beeinträchtigung für den Biotop Fels darstellt. Die mit dieser Verfügung vorgenommenen Änderungen werden naturschutzfachlich ebenfalls so beurteilt, dass diese keine erheblichen Beeinträchtigungen für den Biotop Fels darstellen und auch im Rahmen einer Ausnahme zum Klettern freigegeben werden können. Solche Ausnahmen sind nach § 30 Abs. 3 BNatSchG möglich, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind.

Natura 2000: Die durch diese Änderungsentscheidung betroffenen Felsen liegen innerhalb des FFH-Gebietes 7920-342 "Oberes Donautal zwischen Beuron und Sigmaringen" und des Vogelschutzgebietes 7820-401 "Südwestalb und Oberes Donautal". Die hier verfügten Änderungen bedeuten keine erhebliche Beeinträchtigung in Bezug auf den Erhaltungszustand und die Schutzziele der vorgenannten Gebiete insgesamt, aber auch bezüglich des betroffenen FFH-Lebensraumtyps "Kalkfelsen mit Felsspaltenvegetation".

<u>Artenschutz:</u> Relevante Vogelarten sind Dohle, Wanderfalke und Kolkrabe. Durch die Änderungen werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Vielmehr verfolgen die Änderungen das Ziel, den Artenschutz im Regelungsbereich bezogen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population zu verbessern.

Änderungen an Felsen und Routen:

In Bezug auf den Bereich des **Schaufelsens** wurde vom Naturschutzzentrum Obere Donau eingebracht, dass der Schöne Riss im Sektor Gerader Riss aufgrund einer Brut des Wanderfalken sowie des Kolkraben in 2013 gesperrt werden musste. Deshalb sei auch für 2014 in Erwartung einer erneuten Brut des Wanderfalken eine Sperrung vom 01.01. bis 31.07. vorzusehen. Der Vereinfachungsvorschlag des Naturschutzzentrums beinhaltet im Wesentlichen eine Öffnung des rechten Wandteils und eine längere Sperrung des linken Wandteils. Dadurch ergibt sich einerseits ein größeres zusammenhängendes mögliches Brutareal für die Dohle sowie eine verlängerte Sperrzeit bis zum 31.07. eines Jahres aufgrund des Wanderfalken- und Kolkraben-Brutzeitschutzes. Andererseits bleiben nunmehr mit Normalweg und Leere Welt zwei der am stärksten frequentierten Routen am Schaufels während der Brutzeit offen.

Durch die verfügten Änderungen ergeben sich zusammenhängende Routenblöcke, die zum Klettern freigegeben werden (vgl. hierzu Schaubild "Freigegebene Routen am Schaufels"). Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass alle nicht freigegebenen Routen gesperrt bleiben. Daraus

resultieren Synergieeffekte für den Klettersport und den Naturschutz. Ein Ausgleich durch die größere, zusammenhängende Fläche ist gegeben.

Alle Routen im Bereich der **Hölle** in den Sektoren Südwand, Torbogen und Balkon (zusammengefasst Linke Hölle) sind von 1. August bis 30. September, von 1. bis 31. Oktober ab 12 Uhr sowie von 1. November bis 31. Dezember zum Klettern freigegeben; eine weitere Freigabe bei Brutende ist möglich. Alle Routen im Sektor Rechter Wandteil sind ganzjährig freigegeben. Vom Dohlengutachter (Vogelschutzwarte) wurden in den vergangenen fünf Jahren keinerlei Bruten im rechten Wandteil festgestellt. Deshalb wurde die Brutzeitregelung aufgehoben. Auch diese Änderung führt zu einer klareren, kompakteren Regelung und damit auch zu einer besseren Überwachbarkeit in diesem Bereich.

Der **Nebenfels** des Stuhlfels (nordöstlich neben dem Hauptfelsen gelegen) wird ganzjährig zum Klettern freigegeben. Nachdem ein vom DAV beauftragtes Gutachten zur Artenschutzrelevanz betreffend die Fledermäuse ergeben hat, dass keine Besiedlung festgestellt werden konnte, kann dieser kleine Nachbarfels zum Stuhlfels zum Klettern freigegeben werden. Als Vegetationsstandort betreffend Xerothermvegetation und FFH-Lebensraumtypen ist dieser Fels aufgrund seiner Lage im Wald nicht von Bedeutung. Für den Klettersport ist dieser Bereich jedoch insbesondere für die Jugendarbeit von Bedeutung.

Am **Dachstein** wird im Bereich der Zuwegung mittels Besucherlenkung geregelt, dass alle Routen im Sektor Reutlinger Weg (d. h. alle Routen rechts der "Direkten Dachsteinkante") nicht zugänglich und somit ganzjährig gesperrt bleiben; alle Routen im Sektor Hausener Kante bleiben dagegen ganzjährig frei.

Den dargestellten Vorschlägen wurde von den Teilnehmern des "Runden Tisches" Klettern einvernehmlich zugestimmt. Es wurde vereinbart, dass die neuen Regelungen zunächst bis einschließlich 2016 getestet werden sollen; bei Bewährung sollen diese dann unbefristet in die Allgemeinverfügung einfließen. Ein darüber hinausgehendes Anhörungsverfahren zu dieser befristeten Änderungsentscheidung erfolgte nicht, da – abgesehen von den dargestellten Vorschlägen – alle übrigen Grundlagen und Regelungen der Allgemeinverfügung mit Nebenbestimmungen über die Kletterregelung Oberes Donautal vom 29.04.2008 unverändert gültig bleiben.

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstraße 4, 72488 Sigmaringen oder beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingelegt werden.

Sigmaringen, den 24. Februar 2014

Landratsamt Sigmaringen

Reinhold Kranz